



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.519/40-II/B/2/b/92

An die
Parlamentsdirektion

W i e n

SETZENT
102 -GE/10 P2
Datum: 17. SEP. 1992
17. Sep. 1992
Ihre GZ/vom
E. Klappe

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LUKAS

2267

Betrifft: Stellenplan - BM für Arbeit und Soziales;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz,
das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und
das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs-
gesetz geändert werden

Das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion übermittelt in der
Anlage seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeits- und
Sozialgerichtsgesetz und das Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetz geändert werden in 25-facher Ausfertigung.

Beilage (25-fach)

8. September 1992
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.519/40-II/B/2/b/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LUKAS	2267	GZ 37.006/40-3a/92 vom 31. Juli 1992

Betrifft: Stellenplan;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz,
das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und
das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs-
gesetz geändert werden

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden gibt
dem Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion zu folgendem Bemerken
Anlaß:

In den Erläuterungen ist über die finanziellen Auswirkungen fest-
gehalten, daß den budgetären Mehrbelastungen Einsparungen im
administrativen Bereich gegenüber stünden.

Dieser Feststellung folgen aber keine näheren Erläuterungen, worin
diese Einsparungen gesehen werden und welche Auswirkungen
(Personal, Verwaltungsablauf, kostenseitige Konsequenzen) dies
sind.

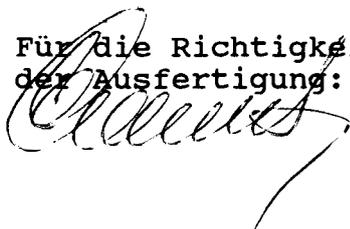
./2

- 2 -

Aus Art. I Z. 8, 15, 16 und 17 sowie Art. II Z. 1 bis 3 ist ableitbar, daß eine Kompetenzkonzentration bei den Landesarbeitsämtern angestrebt wird, die offenbar eine Entlastung der Arbeitsämter bringen soll. Dieser vorgesehene Entlastungseffekt müßte aufgrund der Ressortenerfahrungen quantifizierbar und die daraus resultierenden personalseitigen Konsequenzen darstellbar sein. Der Parlamentsdirektion wurde die ho. Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

8. September 1992
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bachmayer', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.